



CRAILSHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung der Stadt Crailsheim über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung) vom 01.01.2027

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-0
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 24.09.2026

Aufgrund von § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren für Baden-Württemberg i.d.F. vom 14.07.2021 (GBl. 2021, 605) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 853) geändert worden ist, erlässt die Stadt Crailsheim als untere Straßenverkehrsbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend der Anlage ausgewiesen sind.
- (2) Als Gebiet mit erheblichem Parkraumangel gilt Zone A und B des Innenstadtbereichs der Stadt Crailsheim, wie in Anhang 1, dargestellt.
- (3) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.
- (5) Die Ausweisung erfolgt durch Zusatzzeichen 1020-32 StVO mit der Folge, dass von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein befreit wird.

§ 2 Bewohnerparkausweis

- (1) Die Bewohnerparkausweise gelten für die Zonen A und B der Stadt Crailsheim gemäß Anhang 1.
- (2) Der Bewohnerparkausweis vermittelt seinem Inhaber ein Recht auf kostenlose Nutzung von Parkmöglichkeiten der städtischen, bewirtschafteten Parkplätze. Hiervon ausgenommen ist die städtische Tiefgarage und die Längsparkplätze in der Lange Straße zwischen Schulstraße und Jagtstraße. Bewohner der Zonen A und B können jeweils nur die Parkplätze in ihrer jeweiligen Zone nutzen.



(3) Der Bewohnerparkausweis ist deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Personenkraftwagens anzubringen.

(4) Antragsberechtigt ist, wer seinen Hauptwohnsitz in den Zonen A und B gemäß Anhang 1 hat und nachweisen kann, nicht über einen eigenen Stellplatz zu verfügen. Dem Erstantrag ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des Fahrzeuges beizufügen, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird. Bewohnern, die dauerhaft einen Personenkraftwagen nutzen ohne Halter zu sein, kann ein Bewohnerparkausweis erteilt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Halters über die dauerhafte Nutzungsüberlassung des Personenkraftwagens vorgelegt wird. Die Stadt Crailsheim kann vom Antragsberechtigten oder dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises Fotos vom Personenkraftwagen verlangen. Je Haushalt können höchstens zwei Bewohnerparkausweise ausgestellt werden.

(5) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 3 Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnenden angemessen bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 240 Euro für ein Jahr. Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 120 Euro. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(3) Die Gebühr für Änderungen des Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 Euro. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Zone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.

(4) Für eine Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.

§ 4 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.



(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal 3 Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 5 Gebührenschuldner/Gebührenschildnerin

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
- b) wer die Gebührenschuld der Stadt Crailsheim eines anderen gegenüber der Stadt Crailsheim durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Gültigkeitszeitraums des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die in Schuld stehende Person fällig – es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

(3) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

ausgefertigt: Crailsheim, den 10.09.2026

gez. Oberbürgermeister Dr. Christoph Grimmer

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO



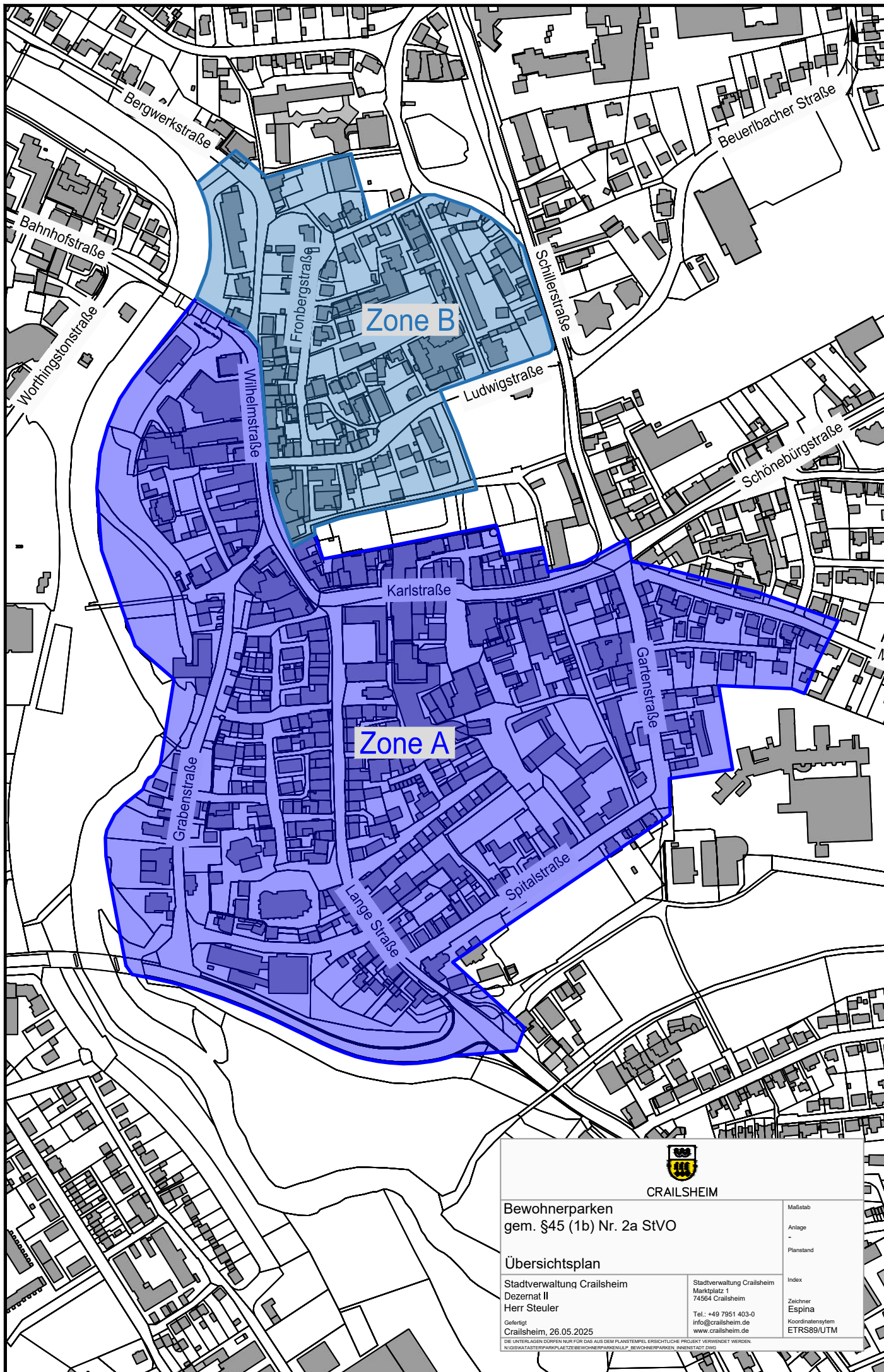
CRAILSHEIM

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage: Lageplan

Anlage: Stadtverwaltung Crailsheim



CRAILSHEIM

Bewohnerparken
gem. §45 (1b) Nr. 2a StVO

Übersichtsplan

Stadtverwaltung Crailsheim
Dezernat II
Herr Steuler

Gefertigt
Crailsheim, 26.05.2025

Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Tel.: +49 7951 403-0
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Maßstab
Anlage
Planstand
Index
Zeichner
Espina
Koordinatensystem
ETRS89/UTM

DIE UNTERLAGEN DÜRFEN NUR FÜR DAS AUS DEM PLANSTEMPEL ERSICHTLICHE PROJEKT VERWENDET WERDEN.
WISSENSTÄTTERPARKPLATZ/DE BEWOHNERPARKEN/II. PLANSTAND/DWG